



Amtsblatt

Nr.31/2013 vom 5. Dezember 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 10.12.2013
	5	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 324.01 – Kuhstraße
	8	Bebauungsplan Nr. 327 – Sambeck – als Satzung
	11	Bebauungsplan Nr. 432 – Obere Hügelstraße – als Satzung
	14	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße –
	17	Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung
	20	Bebauungsplan Nr. 693.01 - Offers -als Satzung
	23	Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – 2. Änderung
	25	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 28.11.2013

E I N L A D U N G

zur **Sitzung des Rates**

am **Dienstag**, dem **10.12.2013**.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
2. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 653 - westliche Sontumer Straße-**
 - 2.1 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - hier: Kreisverwaltung Mettmann mit Schreiben vom 09.08.2013 und vom 31.08.2012**
 - 2.2 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - hier: Industrie- und Handelskammer Düsseldorf mit Schreiben vom 14.08.2013 und vom 22.08.2012**
 - 2.3 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - hier: Handwerkskammer Düsseldorf mit Schreiben vom 14.08.2013**
 - 2.4 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - hier: LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - mit Schreiben vom 02.08.2013**

-
- 2.5 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 653 - westliche Sontumer Straße - hier: Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband mit Schreiben vom 21.08.2013 und vom 31.08.2012**
 3. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 653 - westliche Sontumer Straße als Satzung**
 4. **Strategie Velbert 2020**
 5. **Implementierung des Inklusionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Velbert**
 6. **Antrag der Fraktion DIE LINKE: Unterbringung von Asylsuchenden in Velbert**
 - 6.1 **Antrag der Fraktion DIE LINKE: Unterbringung von Asylsuchenden in Velbert**
 7. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Genehmigung der Niederschriften der Ausschüsse**
 - 7.1 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Genehmigung der Niederschriften der Ausschüsse**
 8. **Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufklärung durch die Stadt über das Informationsfreiheitsgesetz**
 - 8.1 **Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufklärung durch die Stadt über das Informationsfreiheitsgesetz**
 9. **Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst 2014/Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert**
 10. **Städtepartnerschaften der Stadt Velbert**
 11. **Entwurf des 3. Nahverkehrsplanes des Kreises Mettmann**
 12. **Haushaltsangelegenheiten**
 - 12.1 **Jahresabschluss der Stadt Velbert zum 31.12.2012
Behandlung des Jahresfehlbetrages**
 - 12.2 **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters**
 13. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
 14. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 15. **Nachträge**
 16. **Mitteilungen der Verwaltung**
 17. **Verschiedenes**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 18. **Anfragen**
- 19. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
- 20. **Nachträge**
- 21. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 22. **Verschiedenes**
- 23. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. Stefan Freitag
Bürgermeister

Beglaubigt:

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

**Bekanntmachung vom 03.12.2013
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes 324.01 – Kuhstraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 324.01 - Kuhstraße - einschließlich der Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 324.01 - Kuhstraße - mit Begründung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.
3. Von der Möglichkeit, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme verkürzt werden kann, wird Gebrauch gemacht.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 324.01 - Kuhstraße - wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt, so dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 4a Abs.3 BauGB Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **02.01.2014** bis einschließlich **17.01.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird ausdrücklich bestimmt, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden können. Ebenso wird die Auslegungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB **auf zwei Wochen** reduziert.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 17.01.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

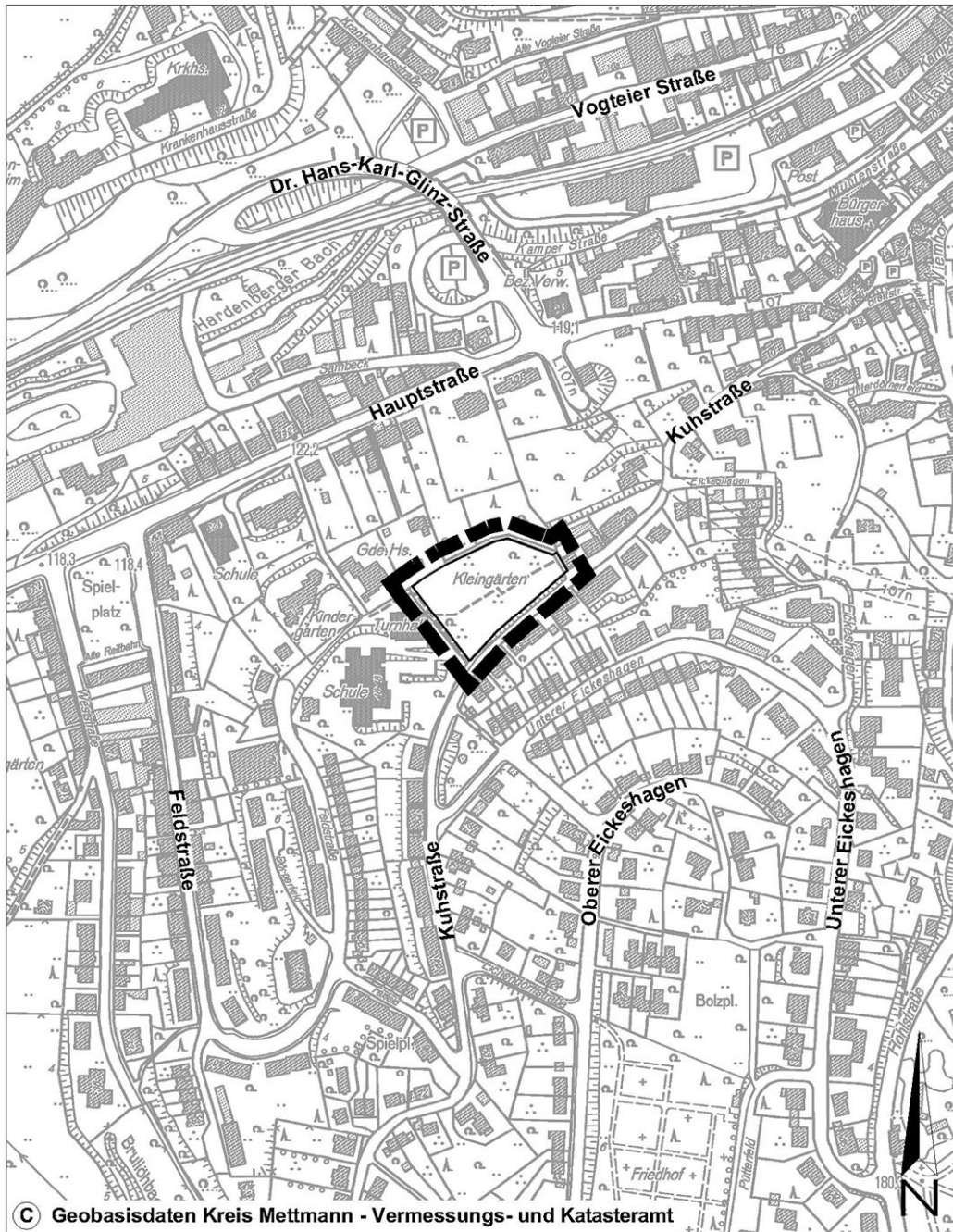
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.12.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 324.01 - Kuhstraße -

**Bekanntmachung vom 28.11.2013
über den
Bebauungsplan Nr. 327 – Sambeck –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Bebauungsplan

Nr. 327 – Sambeck – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 327 – Sambeck – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 327 – Sambeck – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

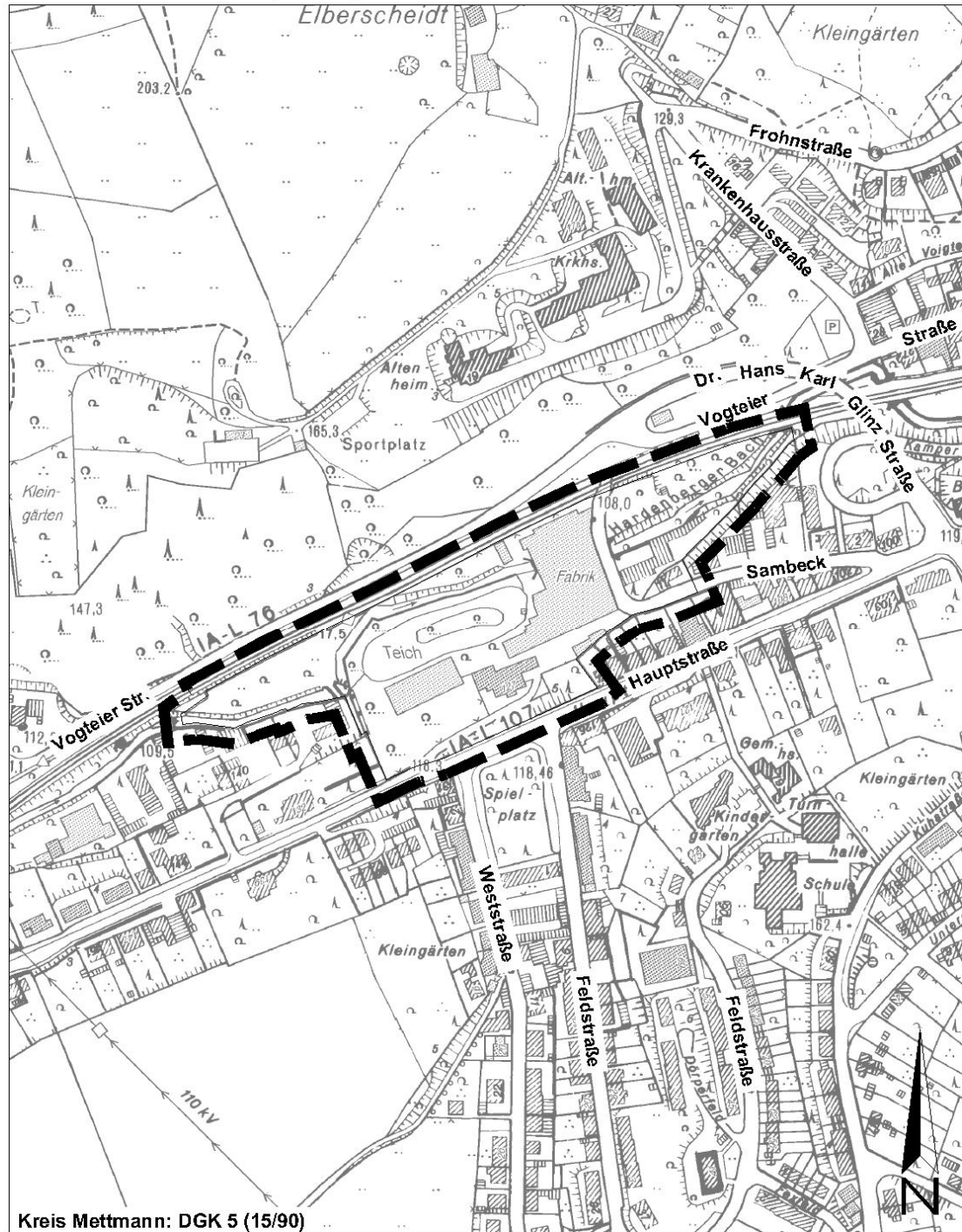
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 327 – Sambeck – rechtsverbindlich.

Velbert, den 28.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 327
- Sambeck -

**Bekanntmachung vom 28.11.2013
über den
Bebauungsplan Nr. 432 – Obere Hügelstraße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Bebauungsplan

Nr. 432 – Obere Hügelstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 432 - Obere Hügelstraße - wird zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kleinhöhe, Flur 1: Flurstück Nr.1710, 1713, 1714 1716 (teilweise) 1717, 1721, 2023, 2082 (teilweise), 2150 und 2151.
3. Der Bebauungsplan Nr. 432 - Obere Hügelstraße - wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

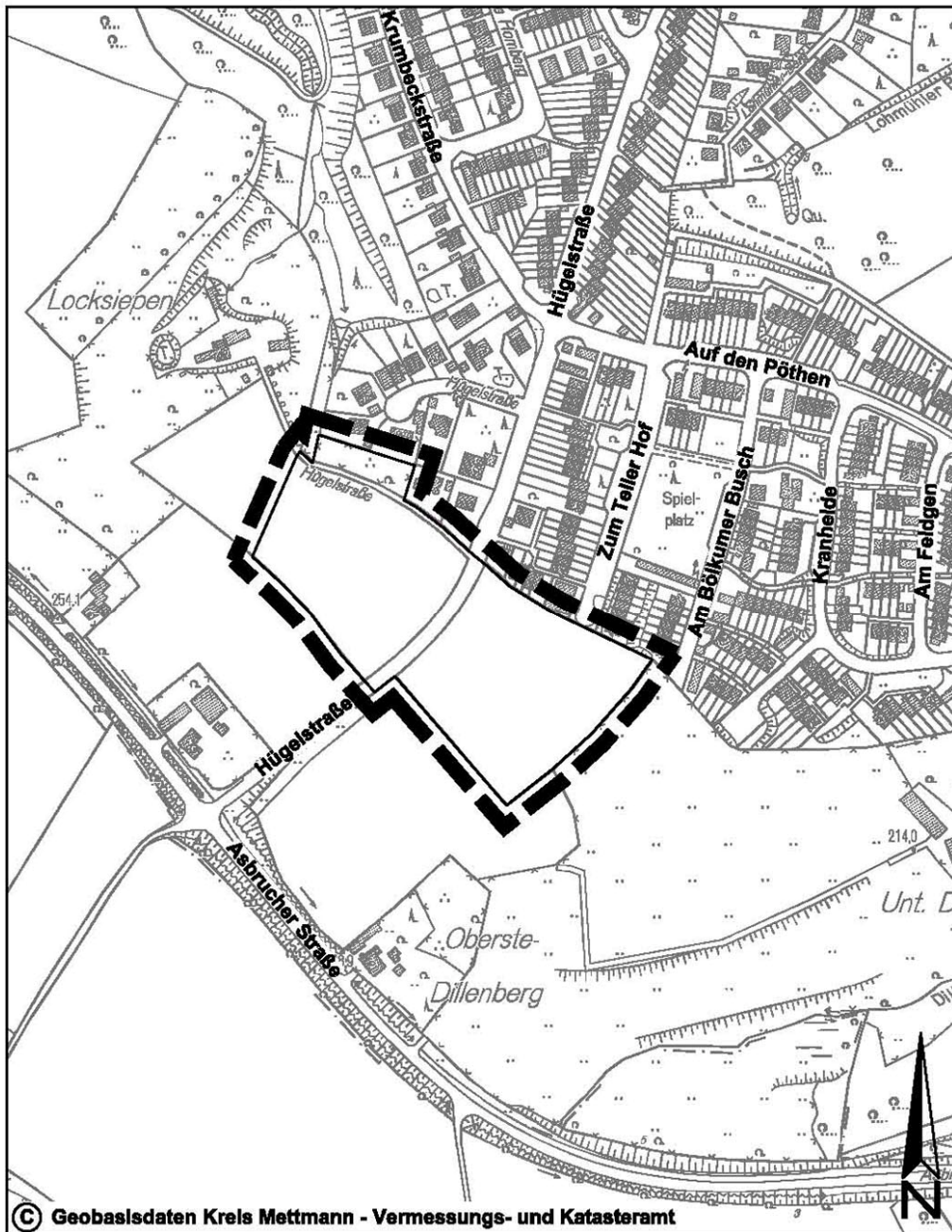
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 432 – Obere Hügelstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 28.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 432 - Obere Hügelsstraße -

**Bekanntmachung vom 03.12.2013
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - einschließlich der Begründung wie folgt beschlossen:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - einschließlich der Begründung mit Anlagen wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - mit Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 643 - Lindenkamp Süd -.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es liegt jedoch eine schalltechnische Untersuchung zu diesem Bebauungsplanverfahren vom 23.10.2013 des Ingenieurbüros Stöcker vor.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und schalltechnischer Untersuchung in der Zeit

vom **02.01.2014** bis einschließlich **03.02.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 03.02.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

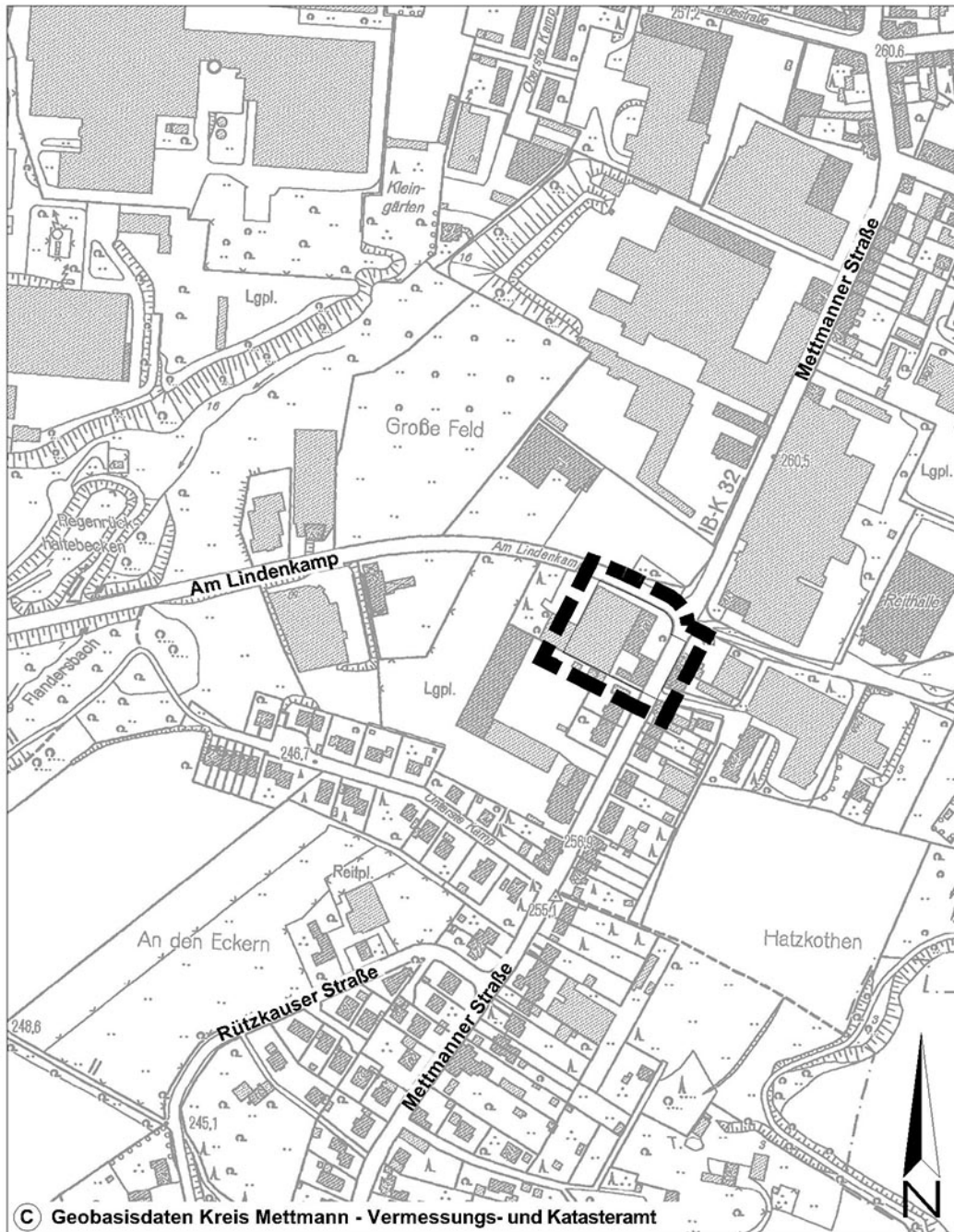
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.12.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Str. -

Bekanntmachung vom 03.12.2013

**über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses
sowie die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung einschließlich der Begründung wie folgt beschlossen:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 654 - östliche Sontumer Straße – 1. Änderung wird dahin gehend geändert, dass der Geltungsbereich begrenzt wird durch:
 - im Norden durch die südlichen Grenzen der Wohngebiete WA 3, WA 4, WA 5 teilweise und WA 7 des Bebauungsplans Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - ,
 - im Osten durch die Grünfläche am östlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 654 – östliche Sontumer Straße - ,
 - im Süden durch die nördliche Grenze des Sondergebietes und des Wohngebiets WA 9 des Bebauungsplans Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - ,
 - im Westen durch die Sontumer Straße (östliche Straßenseite).
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung gem. § 13 BauGB in der Fassung vom 21.10.2013 einschließlich Begründung wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - ersetzen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung in der Fassung vom 21.10.2013 mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es liegt jedoch eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - vom 26.04.2012 des Ingenieurbüros Lairm Consult GmbH sowie eine Ergänzung des Gutachtens vom 15.05.2012 vor.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und schalltechnischer Untersuchung nebst Ergänzung in der Zeit

vom **02.01.2014** bis einschließlich **03.02.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 03.02.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

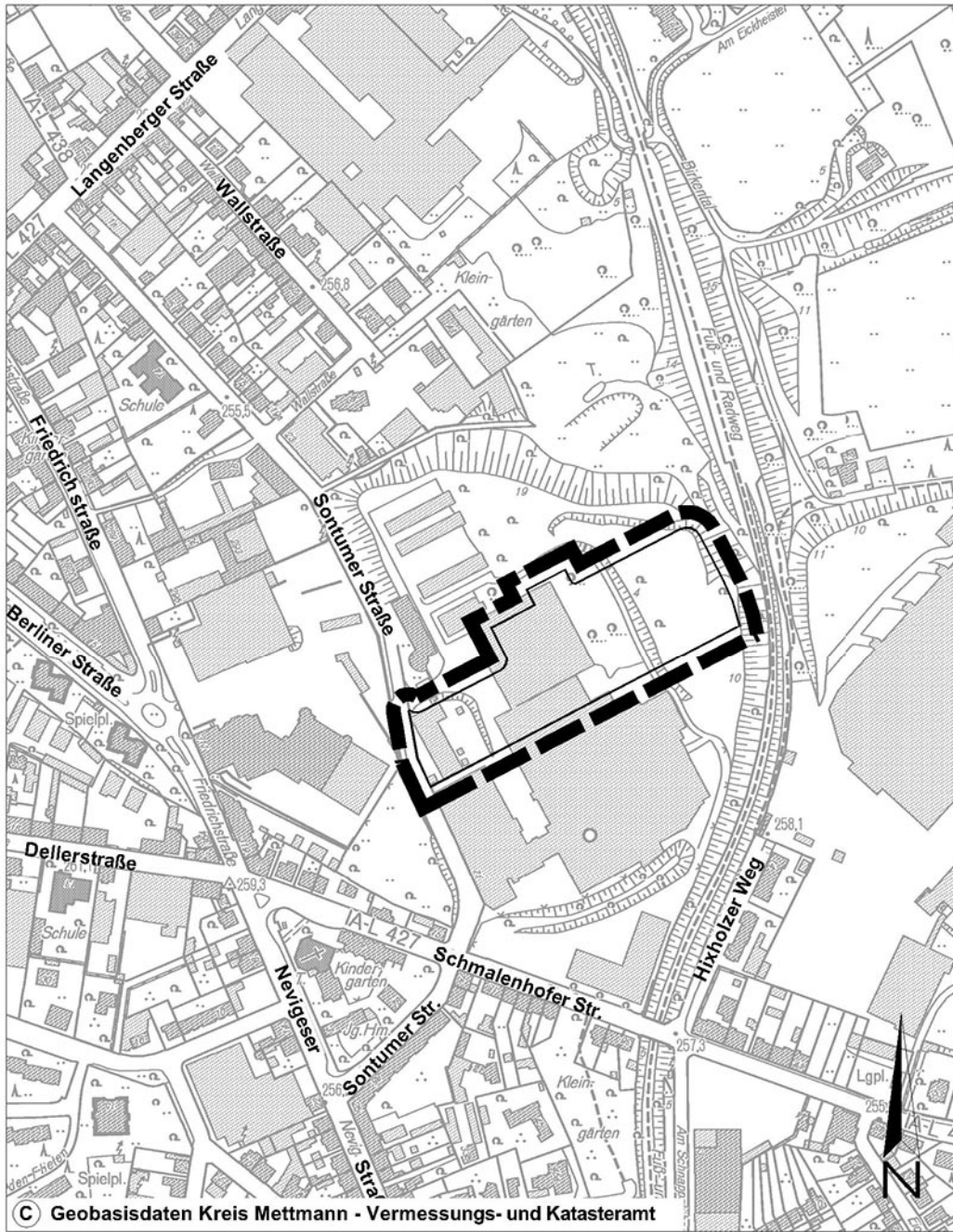
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.12.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 - östliche Sontumer Straße -
1. Änderung

**Bekanntmachung vom 28.11.2013
über den
Bebauungsplan Nr. 693.01 - Offers -
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Bebauungsplan

Nr. 693.01 - Offers - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 693.01 - Offers - wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 693.01 - Offers - wird als Satzung beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Der Bebauungsplan Nr. 693.01 – Offers – ersetzt mit Inkrafttreten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 693 – Offers –.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

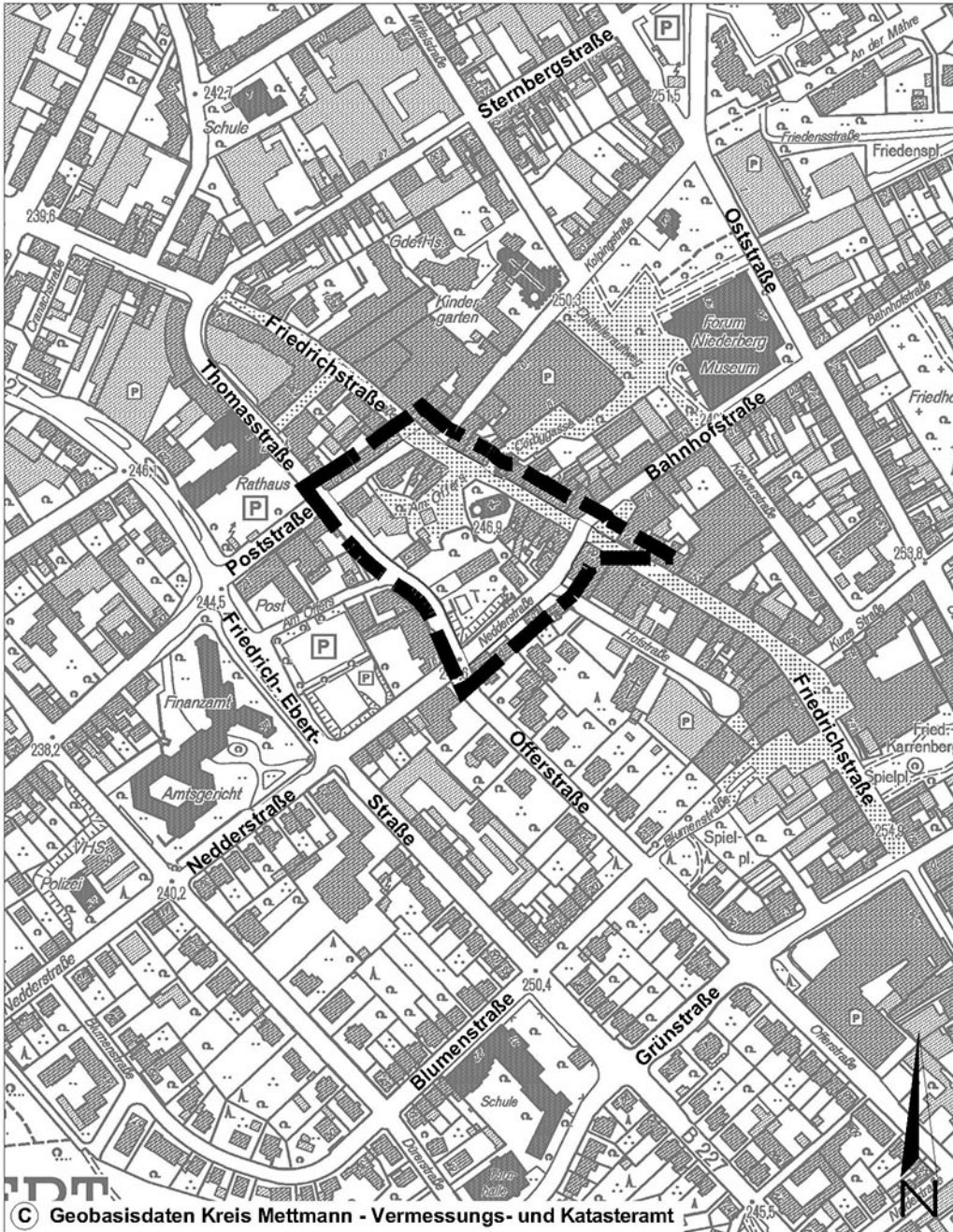
-
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 693.01 – Offers – rechtsverbindlich.

Velbert, den 28.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 693.01 - Offers -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für
den Bebauungsplan Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.09.1990 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – 2. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – wird hiermit als Satzung beschlossen.
2. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – wird zugestimmt.
3. Das bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes Nr. 803 – nördliche Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße – vom 11.08.1961 wird im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – aufgehoben und tritt mit deren Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 16.01.1991, Az.: 35.2-12.11 – Velbert 803, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Bebauungsplan kann somit in Kraft gesetzt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Werdener Straße (Haus Nr. 13 bis Haus Nr. 1),
- im Südosten durch den Bleeker Weg,
- im Südwesten durch den Bleeker Weg (Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 18) und
- im Nordwesten durch die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 36, Flur 3 der Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 803 – Nördliche Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße – .

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einsehbar.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

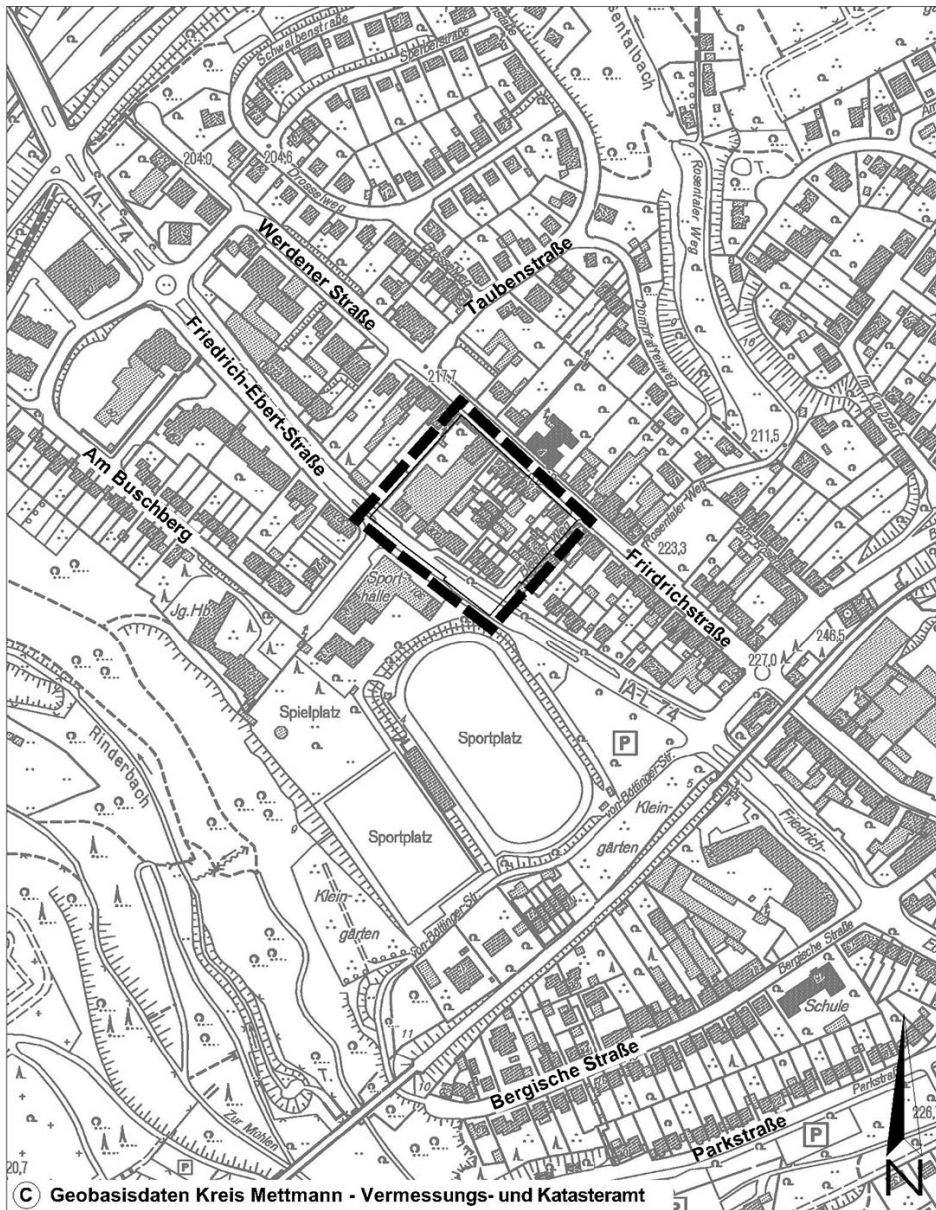
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 803 – Östlicher Bleeker Weg – 2. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 803 - Östl. Bleker Weg -
2. Änderung

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- Bühnentechnik - Ton- und Medienanlagen - Bürgerhaus Langenberg

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.